Franz de Byl

www.franz-de-byl.com
Franz de Byl
Goethestr. 16A
10625 Berlin
Tel: 030 / 861 10 00
Fax: 861 78 15
e-mail: mailto@franz-de-byl.com

Franz de Byl, Goethestr. 16A, 10625 Berlin

Kammergericht
Elßholzstr. 30-33

10781 B e r l i n
via Fax # 9015-2200

Berlin, 10.03.13

Betr: Ihr Beschluss vom 20.02.2013

Geschäftsnummer: **24 U 112/12**
16 O 423/11 Landgericht Berlin
de Byl ./. RBB u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschreiben zu Ihrem oben bezeichneten Beschluss baten Sie um Mitteilung. *„…ob die Berufung – auch aus Kostengründen – zurückgenommen oder fortgeführt wird“.*
Daraufhin habe ich meinem Rechtsanwalt, Herrn Christian Nissen aufgetragen, nun nichts mehr in dieser Sache zu veranlassen und das Mandat niederzulegen, da ich mich selbst dem Kammergericht gegenüber mitteilen und äußern würde.
Mein Rechtsanwalt meinte zwar, dass ich beim KG nicht „postulationsfähig“ sei (…wenn ich das richtig verstanden habe), woraufhin ich ihm jedoch bedeutete, dass mir das egal sei und ich in diesem Fall auf meinen bürgerlich garantierten Rechten jetzt bestehen würde.

Diese einleitende Mitteilung vorangestellt teile ich Ihnen nun mit, dass dieses Schreiben – gemeinsam mit Ihrem o.g. Beschluss - gleichzeitig an den „Weißen Ring“, an den „Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin“ sowie an die Senatskanzlei Berlin | Rechtsaufsicht für den Rundfunk Berlin Brandenburg adressiert, sowie als „Offener Brief“ an die Berliner und bundesdeutsche Presse und im Internet bekanntgegeben wird.

Sehr geehrte Frau Richterin Dr. Kasprik-Teperoglou,
sehr geehrte Herren Richter Harte und Einsiedler,

Sie werden dieses Anschreiben möglicherweise als Missachtung Ihres Kammergerichtes werten.
Dies ist nicht meine Absicht. Ich will hiermit nur darauf hinweisen, dass ich selbst in diesem gesamten Rechtsstreit von Anfang an völlig missachtet und sogar entmündigt und in der Sache nicht einmal annähernd sach- oder zweckdienlich gehört worden bin – alles wurde bislang über meinen Kopf entschieden:

Der Rechtsstreit wurde eröffnet mit einer Klageschrift des Herrn RA Haupt, in der er einen Streitwert in die Welt setzte und völlig frei bestimmte, der eine Verhandlung vor einem Landgericht und eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt bereits von mir **e r z w a n g**.

Allein diese Tatsache hat das gesamte Verfahren vorbestimmt und vorentschieden. Und das Landgericht hat programmgemäß – und wohl auch nicht zuletzt aus respektvoller Dankbarkeit für die von Herrn Haupt festgesetzte Höhe des Streitwertes – in seiner *Unabhängigkeit* (?) für den Kläger entschieden und den Kläger dabei auch niemals als „Eigentümer“ oder „Besitzer“ der streitgegenständlichen Bild- und Tonträgerrechte – in Ihrem Beschluss als „Aktivvermögen“ bezeichnet - überhaupt in Frage gestellt.
Schließlich profitieren doch alle prozessbeteiligten Rechtsanwälte und Gerichte von der Streitwerthöhe wie z.B. ein Architekt von einer Bausumme. Im Unterschied zu einem Bauvorhaben gibt es jedoch bei Gerichtsverfahren keinerlei Ausschreibung oder ein sonstiges Verfahren zur Ermittlung eines Streitwertes.

In dieser Streitsache ist darüber hinaus auffallend, dass KEINE der beiden streitenden Parteien einen wirtschaftlichen Vorteil aus diesem Rechtstreit ziehen konnte (oder überhaupt wollte): Erhält der Kläger recht, werden alle Veröffentlichungen auf YouTube usw. verboten, Schadensersatz oder ähnliches kann er nicht verlangen, weil ihm kein Schaden entstanden ist. Erhält der Beklagte Recht, darf er das streitgegenständliche Video weiter auf YouTube verbreiten. Geldwerte Vorteile hat auch er nicht.

Die Honorarforderungen des Herrn RA Haupt und die Gerichtskosten usw.usw. werden sich gleichwohl auf einen Gesamtwert von kaum unter 30.000 Euro summieren. Und diese Summe sind für den Kläger vielleicht Peanuts – aber nicht für den Beklagten. Für diesen bedeutet es den Endpunkt seines bisherigen Lebens in Deutschland.

<u>Mein erster Protest</u> richtet sich daher gegen die offenbar völlig grenzenlose Freiheit eines Klägers in der Bestimmung eines Streitwertes vor einem deutschen Gericht sowie in der Regelung, dass allein die Höhe des Streitwertes die rechtliche Instanz sowie die rechtlichen Möglichkeiten des Beklagten diktiert, und die Bestimmung desselben allein Sache des Klägers sein kann.
Und weitergehend, dass alle Beschwerden der Beklagtenseite in Bezug auf die Streitwerthöhe schon von dem Landgericht Berlin mit keiner Silbe beantwortet und auch sonst nicht im Geringsten beachtet, geschweige denn gewürdigt worden sind, und wohl auch von Ihrem Gericht nicht beachtet oder gewürdigt und auch nicht neu bestimmt werden müssen sondern lediglich weiter gereicht werden konnten!

Und noch weitergehend, dass der Kläger zwei <u>identische</u> Handlungen und Sachverhalte einmal völlig ohne jede Not oder Beschwerde erlauben (*) und ein anderes Mal mit einer Ordnungsstrafandrohung von 250.000, 00 Euro ersatzweise 6 Monate Haft (!!) anzeigen kann, und KEIN Richter auch nur einmal eine Frage stellt, wie sich dieses völlig konträre Verhalten des Klägers denn erklärt.

(*) [Vince Weber und Franz de Byl – SFB-Produktion aus dem Jahre 1980, mit gleichem Vertrag der RBB media als DVD-Kopie erhalten und bis heute unwidersprochen auf YouTube veröffentlicht – ca. 15.000 Klicks]

Wie in einer derartigen Gemengelage überhaupt einer Wahrheitsfindung gedient und am Ende Recht gesprochen werden kann, wird wohl nur der Himmel beantworten können…

Nun sind meine Beschwerden über den Streitwert und dessen Festsetzung und Folgen aber natürlich obsolet und und fast schon als Bagatelle anzusehen - gemessen an der zu keinem Zeitpunkt richterlicherseits überhaupt auch nur einmal in Frage gestellten klägerischen Behauptung, dass es sich nämlich hier nachweis- und unausweichlich um ein „Aktivvermögen“ des Fernsehens der DDR handeln soll.

Dem Kläger sind in dieser Sache tatsächlich nämlich niemals Rechte entstanden oder von mir eingeräumt worden. Meine Unterschrift auf dem Vertrag des Rundfunks der DDR wurde von der Stasi erzwungen und ich hatte Angst, dass ich nicht mehr herausgelassen würde, wenn ich nicht unterschreiben würde – ganz vergleichbar der Unterschrift unter einem erzwungenen Geständnis oder einem „Freikauf“-Vertrag jüdischer Flüchtlings-Emigranten bei den Nazis. Der Kläger hat auch kein Honorar in einem wirtschaftlichen resp. geldwerten Sinne gezahlt und nachweislich auch keine Lizenzen an meine Urheberrechtsvertretungsgesellschaften (GEMA, GVL, VG Wort u.a.) ausgekehrt.

Es handelt sich daher um nichts anderes als um einen

K u n s t r a u b ,

der von den damaligen DDR-Behörden bezweckt und gezielt an mir begangen wurde.
Meine Unterschrift wurde nicht freiwillig geleistet.

Umso unverständlicher ist daher der Beklagtenseite die auffällige Diskrepanz zwischen den eingangs erwähnten, völlig konträren Vorgehensweisen des Klägers. Dies insbesondere auch deshalb, weil der SFB (…dessen „Aktivvermögen“ ja wohl gleichermaßen auf den Kläger übergegangen sein dürfte) im Unterschied zum Rundfunk der DDR tatsächlich Rechte erworben, aber im Gegenzug eben auch geldwerte Leistungen in DM und nicht in Mark der DDR, die beim Übertritt über die deutsch-deutsche Grenze wieder konfisziert wurden und ohnehin im Westen nicht konvertierbar also völlig wertlos waren, erbracht und vor allem Lizenzen gezahlt hatte!

Die richterlichen Feststellungen in dem Beschluss des Kammergerichts vom 20.02.13 werden daher von mir insofern vollständig zurückgewiesen, soweit das Kammergericht – wie das Landgericht zuvor auch – dem Kläger ein rechtmäßiges Zustandekommen von Bild- und Tonträgerrechten sowie eines daraus resultierenden „Aktivvermögens“ ohne Bedenken und fraglos einräumt resp. attestiert und so die DDR-Diktatur posthum zum Rechtsstaat erklärt.

In diesem Zusammenhang wird hier einmal daran erinnert, dass es sich um einen Auftritt handelte, der im Jahr 1985 im Friedrichstadtpalast Ostberlin / „Hauptstadt der DDR“ (Eigenwerbung) stattfand. Michail Gorbatschow wurde in diesem Jahr Generalsekretär der KPdSU, aber von Perestroika und Glasnost hatte noch nie jemand etwas gehört – insbesondere nicht in der DDR, versteht sich. Wie auch?
Die ersten mindestens 30 Reihen im Friedrichstadtpalast waren 1985 wie gehabt ausschließlich mit „verdienten“ Genossen und FDJlern besetzt (…vielleicht saß sogar Herr Haupt damals in einem dieser Sitze). Jeder westliche Künstler hatte mindestens einen Aufpasser von der Stasi, der ihm bis aufs Klo folgte. Jeder Kontakt mit den anderen Künstlern wurde unterbunden, da die meisten Künstler aus COMECON Staaten kamen. Außer mir gab es bei der Jazzbühne 1985 nur noch Anthony Braxton (USA) als westlichen Botschafter der Freiheit.

Von Anthony Braxton weiß ich nun z.B. erstens, dass er immer sein Honorar nur in US-Dollar und immer nur VOR seinen Auftritten kassiert (…er spielt sonst nicht) und zweitens, dass er grundsätzlich nie Verträge unterschreibt – insbesondere keine, die er nicht versteht (…was auf den Vertrag mit dem „Rundfunk der DDR“ zutreffen dürfte).

Aus diesen Gründen konnten dem Rundfunk oder Fernsehen der DDR niemals Bild- und Tonträgerrechte für Künstler aus Nicht-COMECON-Staaten erwachsen, da diese entweder von keinem West-Künstler in Freiheit eingeräumt oder von deren westlichen Verwertungsgesellschaften freigegeben worden sind oder werden konnten.

Ich nehme die Berufung daher <u>n i c h t</u> zurück.

Vielmehr weise ich erneut den von der Klägerin aufgerufenen Streitwert sowie den Klagegrund entschieden zurück, unterstelle darüber hinaus dem Kammergericht Befangenheit und Voreingenommenheit und verlange eine erneute Vorlage vor einer Hamburger (NDR) oder einer Leipziger (MDR) Kammer.

Die Unterstellung der Befangenheit und Voreingenommenheit begründe ich wie folgt:

Ich stand bereits 1998 einmal vor den Richtern des Berliner Kammergerichts. Es handelte sich um einen Patentprozess. Der Erfinder und Patentinhaber war ich selbst, die Erfindung betraf ein neues Tonabnahmesystem für akustische Saiteninstrumente („de Byl – picup"). Der Rechtsstreit begann 1992 – ich wurde vertreten von Herrn RA Prof. Dr. Hertin und Herrn Patentanwalt Boeckh.
Wir hatten geklagt und bis zum Landgericht recht bekommen.

Beklagter war die kleine Berliner Firma SMT, GF Ulrich Freiherr von Maltzan, vertreten von Herrn RA Ralf Kramer. SMT hatte mein System produziert und verkauft und meinen Namen als Markenzeichen eintragen lassen – aber dann plötzlich keine Lizenzzahlungen mehr geleistet.

Ich habe leider nicht mehr die Akten, aber ich kann mir vorstellen, dass dieser Rechtsstreit unter den Kläger- und Beklagtennamen noch in Ihrem Jahresarchiv 1998 aufzufinden ist. Da es sich um ein Berufungsverfahren handelte, müsste unter

SMT – Schwingungsmesstechnik Berlin, Ulrich Freiherr von Maltzan ./. Franz de Byl

nachgeforscht werden.

Nachdem also über viele Jahre Akten gefüllt, Sachverständige gehört und Urteile gesprochen worden waren, hat das Kammergericht in unverhohlener Zusammenarbeit mit RA Kramer ein mich vernichtendes Urteil gesprochen, was am Ende nur auf zwei eidestattlichen Falschaussagen der einzigen beiden Mitarbeiter von SMT beruhte. Damit diese beiden Zeugen nicht als befangen angesehen werden mussten, hatte RA Kramer rechtzeitig vorher dafür gesorgt, dass die Fa. SMT Ende 1997 aufgelöst wurde.
Weil die Richter des KG dann offenbar total begeistert von sich selbst waren, diese höchst einfache Lösung für ein Urteil gefunden zu haben, haben sie dann bei der Urteilsverkündung auch noch geradezu Freisler-like hämisch gegrinst und auch größten Wert darauf gelegt, meinen Namen konsequent immer als „debil" auszusprechen – so als handele es sich bei mir um einen lebensunwerten, geistig behinderten Menschen, dessen Vernichtung einer höheren Sache diene.
In der Folge dieses Prozesses habe ich meinen Betrieb verloren, meine Frau hat die Scheidung eingereicht und ich war insgesamt schließlich und endlich auch tatsächlich vernichtet. Lediglich die Musik hatte mich vor einem Selbstmord gerettet.
Ulrich Freiherr von Maltzan dagegen lebt heute auf „seinem" Schloss Grubenhagen, macht in Landwirtschaft und streitet sich mit dem Schweriner Landtag in Sachen Bodenreform. Mit Herrn Kramer und den örtlichen Neonazis an seiner Seite.
Das Kammergericht Berlin hat 1998 ein Fehlurteil unter Verhöhnung und Verspottung meiner Person gesprochen, das lediglich auf zwei eidesstattlichen Falschaussagen eigentlich befangener Zeugen beruhte. Dies kann Prof. Dr. Hertin bezeugen, der von diesem Ausgang wie ich total überrascht, verzweifelt und sprachlos zurück blieb.

Von diesem Gericht lasse ich mich nicht noch einmal verspotten und vernichten.
Ich bitte um Kenntnisnahme und verbleibe ansonsten ohne weitere Grüße, insbesondere ohne freundliche

Franz de Byl